

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Olivier Brandes Fotografie
Stand: 9. Juni 2017

Olivier Brandes Fotografie, nachstehend als Fotograf bezeichnet.

Geltungsbereich

Die Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle von Olivier Brandes Fotografie durchgeführten Leistungen.

Die Allgemeine Geschäftsbedingungen treten bei Auftragsvergabe und bei Entgegennahme von Leistungen in Kraft.

Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung behalten die AGB für neue Aufträge ihre Gültigkeit, auch ohne jeweils neuerliche Genehmigung.

Leistung von Olivier Brandes Fotografie und Pflichten des Kunden

Vorbehältlich schriftlicher Vorgaben des Kunden bleibt die Gestaltung der fotografischen Arbeit voll und ganz dem Ermessen des Fotografen überlassen. Insbesondere steht ihm die alleinige Entscheidung über die technischen und künstlerischen Gestaltungsmittel, wie zum Beispiel Beleuchtung und Bildkomposition, und die Auswahl der Mittel zu deren Umsetzung zu.

Die Fotoapparate und -materialien sowie die sonstigen Geräte, die für die fotografische Arbeit nötig sind, werden vom Fotografen besorgt.

Bei der Ausführung der fotografischen Arbeit kann der Fotograf Hilfspersonen seiner Wahl einsetzen.

Vorbehältlich gegensätzlicher schriftlicher Vereinbarung ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die zur fotografischen Arbeit nötigen Orte, Gegenstände und Personen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Es obliegt nicht dem Fotografen, die Zustimmung (Model Release) der zu fotografierenden Personen oder der Orte (Location Release) zur geplanten Verwendung des Bildmaterials einzuholen, wenn der Kunde die Personen oder Orte bezeichnet hat, die zu fotografieren sind.

Nutzungsrechte

Das Urheberrecht an kreativen und gestalterischen Leistungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Anderweitige Verwendungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Fotografen.

Der Kunde darf die fotografische Arbeit nur zu dem mit dem Fotografen vereinbarten Zweck und für den vereinbarten Zeitraum verwenden.

Die Exklusivrechte, falls vom Kunden gewünscht, sind extra zu vereinbaren und zu vergüten.

Der Fotograf darf das Bildmaterial für die Eigenwerbung nutzen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Nur der Kunde ist berechtigt, im Rahmen der mit dem Fotografen getroffenen Vereinbarung von der fotografischen Arbeit Gebrauch zu machen. Der Kunde erwirbt mit der Lieferung und Bezahlung des Werks eine Lizenz zur Nutzung

der fotografischen Arbeit im vereinbarten Rahmen. Ohne gegenseitige schriftliche Vereinbarung ist der Kunde nicht berechtigt, Dritten das Recht auf Verwendung der fotografischen Arbeit zu überlassen.

Jede vereinbarungswidrige Verwendung verpflichtet den Kunden, dem Fotografen eine Entschädigung in der Höhe von 150% des jeweiligen Auftragsvolumens.

Der Fotograf hat jederzeit das Recht, insbesondere in Veröffentlichungen (Internet, Drucksachen), bei Ausstellungen und bei Gesprächen mit potentiellen Kunden auf die Zusammenarbeit mit dem Kunden und auf die für ihn geschaffene fotografische Arbeit hinzuweisen.

Rohdaten werden nicht ausgehändigt. Der Fotograf gibt keine unbearbeiteten Bilder ab. Analog und digital hergestellte Bilder, insbesondere RAW-Dateien bleiben Eigentum des Fotografen.

Haftung

Der Fotograf haftet nur für vorsätzliches und grobfahrlässiges Verhalten. Dies gilt auch für die Mängelhaftung.

Soweit Dienste Dritter in Anspruch genommen werden müssen, haftet der Fotograf gegenüber dem Kunden nur in dem Umfang, in welchem diese Dritten gegenüber dem Kunden haften.

Honorar

30 Tage Zahlungsfrist nach Rechnungsdatum

Das Honorar ist auch dann geschuldet wenn das Bildmaterial nicht verwendet wird.

Zur Ausführung des Auftrags erforderliche Kosten und Auslagen, wie bspw. Honorare für Hilfspersonen und Modelle sowie Ausrüstungsmieten, Kosten für Mietstudio, Aufnahmelocations, Requisiten, Reisekosten, Spesen, Locationscouting etc. sind nicht im Honorar enthalten und gehen zu Lasten des Kunden.

Für die Bildoptimierung der Bilder nach dem Fotoshooting wird eine Bildbearbeitungspauschale verrechnet. Bildretuschen sind darin nicht enthalten und werden gesondert in Rechnung gestellt.

Bei umfangreichen Produktionen, insbesondere mit grossen finanziellen Vorleistungen des Fotografen, hat der Fotograf Anspruch auf eine Akontozahlung von mindestens einem Drittel.

Der Kunde hat kein Anrecht auf Wettbewerbs- oder andere Einnahmen, welche möglicherweise durch die Bilder entstehen könnten.

Schlussbestimmungen

Gerichtsstand ist der Sitz des Fotografen. Es gilt das Schweizer Recht